

Tit. IV.2.4 RdSchr. 03k

Gemeinsames Rundschreiben betr. sozialrechtliche Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen; hier: Auswirkungen auf das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht

Tit. IV – Melderecht -> Tit. IV.2 – Meldeverfahren in Störfällen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. sozialrechtliche Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen; hier: Auswirkungen auf das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 03k

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. IV.2.4 RdSchr. 03k – Insolvenz und insolvenzgesicherte Wertguthaben

Nach § 28 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a SGB IV in Verb. mit § 11 a Abs. 1 DEÜV ist im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers nur das Arbeitsentgelt gesondert zu melden, von dem tatsächlich Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet wurden. Als Meldezeitraum sind nach § 28 a Abs. 3 [Satz 2] Nr. 4 Buchst. b SGB IV der Kalendermonat und das Jahr der Beitragszahlung anzugeben. Wurde aus Vereinfachungsgründen der Beitragssatz des Abrechnungszeitraumes angewandt, in dem das Wertguthaben ausgezahlt wurde (siehe Abschnitt III Ziffer 4.11), [richtig] sind als Meldezeitraum der Monat und das Kalenderjahr des Abrechnungszeitraumes zu melden. Erfolgen mehrere Zahlungen, weil der Anspruch nur schrittweise erfüllt wurde, sind mehrere Meldungen mit den entsprechenden Meldezeiträumen zu erstatten.

Beispiel [2016 aktualisiert]:

Beschäftigung bis zum 31. 3. 2016 im Rechtskreis Ost. Arbeitgeberwechsel zum 1. 4. 2016; Beschäftigung im Rechtskreis West. Im Rahmen einer Vereinbarung zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung hat der Arbeitnehmer im Rechtskreis Ost ein Wertguthaben von 200 Std. und im Rechtskreis West ein Wertguthaben von 80 Std. erwirtschaftet. Der Arbeitnehmer stirbt am 20. 9. 2016.

Lösung:

Im Zusammenhang mit dem am 20. 9. 2016 eingetretenen Störfall sind die im Wertguthaben stehenden Stunden mit dem zum Zeitpunkt des Störfalles geltenden Stundenlohn zu bewerten und zu verbeitragen.

Zum Zeitpunkt des Störfalles betrug der Stundenlohn 15 EUR. Daraus ergibt sich entsprechend den im Unternehmen z. B. im Summenfelder-Modell getroffenen Aufzeichnungen ein zu allen Sozialversicherungszweigen beitragspflichtiges Arbeitsentgelt aus dem Wertguthaben des Rechtskreises Ost von (200 Std. à 15 EUR) 3 000 EUR und aus dem Wertguthaben des Rechtskreises West von (80 Std. à 15 EUR) 1 200 EUR.

Die zu verbeitragenden Wertguthaben sind für den Rechtskreis Ost und den Rechtskreis West in getrennten Beitragsnachweisen zu dokumentieren. Außerdem sind folgende Meldungen zu erstatten:

- Sondermeldung wegen Störfall unter Angabe Betriebsnummer des Rechtskreises Ost, Kennzeichen für Betriebsstätte Ost, Meldegrund "55", von 1. 9. 2016 bis 30. 9. 2016, beitragspflichtiges Arbeitsentgelt von 3 000 EUR
- Sondermeldung wegen Störfall unter Angabe Betriebsnummer des Rechtskreises West, Kennzeichen für Betriebsstätte West, Meldegrund "55", von 1. 9. 2016 bis 30. 9. 2016, beitragspflichtiges Arbeitsentgelt von 1 200 EUR

- Abmeldung wegen Tod unter Angabe Meldegrund "49" Betriebsnummer West, Kennzeichen für Betriebsstätte West, von 1. 1. 2016 bis 20. 9. 2016, beitragspflichtiges Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung ohne Wertguthaben